

Stellplatzsatzung der Stadt Hattingen vom 09.12.2019

Der Rat der Stadt Hattingen hat in seiner Sitzung am 03.12.2019 aufgrund des § 48 Abs. 3 i.V. mit § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) (GV. NRW. S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Hattingen. Weitergehende Anforderungen oder Vorschriften aufgrund der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Regelungen in bereits geltenden oder künftigen Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze für Kraftfahrzeuge (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Fahrradabstellplätze) hergestellt werden.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.
- (3) Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.
- (4) Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.
- (5) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (6) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind vorrangig auf dem Baugrundstück zu errichten. Sie können auch in der näheren Umgebung (bei Fahrradabstellplätzen max. 60 m, bei Stellplätzen max. 300 m) auf einem geeigneten Grundstück hergestellt und dauerhaft unterhalten werden, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.
- (7) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze ist getrennt je nach Nutzungsart nach der Anlage 1 (Richtzahlen) dieser Satzung zu bestimmen.
- (2) Für Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) Steht die Anzahl der notwendigen Stellplätze aufgrund der Besonderheit des Vorhabens in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf oder verfolgt der Antragsteller ein innovatives Mobilitätskonzept, welches eine von der Anlage 1 abweichende Stellplatzzahl begründet, kann in Einzelfällen von der Anlage 1 abgewichen werden. Über ein Gutachten ist dieser Ausnahmefall zu begründen.
- (4) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

§ 4

Minderungsmöglichkeiten bei sehr guter und guter ÖPNV-Anbindung

- (1) Für Bauvorhaben, die sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können, kann die nach der Anlage 1 ermittelte Anzahl an notwendigen Stellplätzen um 30 % gemindert werden (ÖPNV-Abschlag).

Für Bauvorhaben, die gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können, kann die nach der Anlage 1 ermittelte Anzahl an notwendigen Stellplätzen um 15 % gemindert werden (ÖPNV-Abschlag).

- (2) Ein Bauvorhaben ist sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erschlossen, wenn es höchstens 300 Meter in Luftlinie gemessen von einer ÖPNV-Haltestelle bzw. 600 Meter in Luftlinie gemessen von einem S-Bahnhaltepunkt entfernt ist und die Haltestellen und -punkte werktags in der Haupt- und Normalverkehrszeit in einer Taktfolge von maximal 15 Minuten bedient werden.

Ein Bauvorhaben ist gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erschlossen, wenn es höchstens 300 Meter in Luftlinie gemessen von einer ÖPNV-Haltestelle bzw. 600 Meter in Luftlinie gemessen von einem S-Bahnhaltepunkt entfernt ist und die Haltestellen und -punkte werktags in der Haupt- und Normalverkehrszeit in einer Taktfolge von mehr als 15 aber höchstens 30 Minuten bedient werden.

- (3) Für Ein- und Zweifamilienhäuser ist das Verfahren nach Abs. 1 nicht anzuwenden.

§ 5

Beschaffenheit von Stellplätzen

- (1) Sind nach den §§ 3 und 4 mehr als 10 notwendige Stellplätze herzurichten, ist für mindestens 20 % der Stellplätze die Vorbereitung der Stromleitungen für die Ladung von Elektrofahrzeugen vorzusehen.

- (2) Sind nach den §§ 3 und 4 mehr als 10 notwendige Stellplätze bei Wohnbauvorhaben herzurichten, sind mindestens 5 % der Stellplätze barrierearm herzustellen. Die Stellplätze müssen mindestens 5,00 m lang und 3,50 m breit sein.
- (3) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Lademöglichkeiten und Stellplätze nach den Absätzen 3 und 4 Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden

§ 6

Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen

- (1) Fahrradabstellplätze müssen
 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen / Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 3. einzeln leicht zugänglich sein und
 4. eine Fläche von mind. 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche aufweisen.
- (2) Ab 12 Fahrradabstellplätzen ist ein Witterungsschutz vorzusehen.
- (3) Notwendige Fahrradabstellplätze sind ab 5 Mitarbeiter/innen als eingehauster Abstellplatz mit Witterungsschutz zu errichten.

§ 7

Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder notwendiger Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde auf die Herstellung von Stellplätzen oder Fahrradabstellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Hattingen einen Geldbetrag nach Maßgabe des § 9 zahlen.
- (2) Notwendige Stellplätze für die Herstellung von Ein- und Zweifamilienhäusern dürfen nicht abgelöst werden.
- (3) Eingezahlte Ablösebeträge werden vollständig zurückerstattet, wenn das Bauvorhaben nicht ausgeführt wird. Eingezahlte Ablösebeträge werden anteilig in dem Maße zurückgezahlt, in dem sich der Bedarf an notwendigen Stellplätzen und notwendigen Fahrradabstellplätzen des Bauvorhabens vor Aufnahme der Nutzung ändert.
- (4) Die für eine beseitigte Anlage geleisteten Ablösebeträge für Stellplätze oder Fahrradabstellplätze werden nicht zurückgezahlt. Sie können bei einer anschließenden Neubebauung auf den Bedarf des Vorhabens angerechnet werden.
- (5) Die für eine Anlage geleisteten Ablösebeträge für Stellplätze oder Fahrradabstellplätze werden bei einer Nutzungsänderung für einen entstehenden Minderbedarf nicht zurückgezahlt.
- (6) Zahlungspflichtiger der Ablösebeträge ist der Bauherr.

- (7) Die Zahlung des Ablösebetrages oder die Vorlage einer Bankbürgschaft in Höhe des Ablösebetrages ist der Stadt Hattingen vor Erteilung der Baugenehmigung nachzuweisen. Bis zur Nutzungsaufnahme ist die endgültige Zahlung des Ablösebetrages erforderlich. Bei einem Bauherrenwechsel ist die Zahlung des Ablösebetrags erforderlich oder es ist eine neue Bankbürgschaft vorzulegen.
- (8) Die Verwendung des Geldbetrages erfolgt entsprechend den Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Gebietszonen für die Ablösebeträge

Für die Zahlung des Geldbetrages werden folgende zwei Gebietszonen festgelegt.

Gebietszone I – Innenstadt

Gebietszone II – Übriges Stadtgebiet

Die Grenzen der einzelnen Gebietszonen sind in der Anlage 2 dieser Satzung dargestellt.

§ 9

Geldbeträge für Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Für die Ablösung notwendiger Stellplätze wird der Geldbetrag je Kfz-Stellplatz
 1. in dem Gebiet I auf 10.000 Euro,
 2. in dem Gebiet II auf 5.000 Eurofestgesetzt.
- (2) Für die Ablösung notwendiger Fahrradabstellplätze wird der Geldbetrag je Fahrradabstellplatz
 1. in dem Gebiet I auf 1.000 Euro,
 2. in dem Gebiet II auf 500 Eurofestgesetzt.
- (3) Bei Wohnbauvorhaben, die öffentlich gefördert werden, und bei der Schaffung von Wohnraum in Gebäuden, die in der Denkmalliste eingetragen sind, wird der Geldbetrag nach den Absätzen 1 und 2 jeweils auf die Hälfte reduziert.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW 2018 handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Neu- oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 11
Übergangsregelung und Inkrafttreten

- (1) Für Bauanträge, die bis zum 31.12.2018 eingereicht wurden, ist die bisherige Stellplatzablösesatzung der Stadt Hattingen vom 22.12.2004 anzuwenden.

Für Bauanträge, die seit dem 01.01.2019 eingereicht und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nicht beschieden wurden, ist diese Stellplatzsatzung anzuwenden.

- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. *

* Bekanntmachungsanordnung vom 09.12.2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15-2019 vom 11.12.2019.

Richtzahlen für Pkw-Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach Nutzungsarten

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze (St) für Pkw
1	Wohngebäude und Wohnheime	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	2 je WE „gefangene“ St sind zulässig; kein ÖPNV-Abschlag
1.2.1	Mehrfamilienhäuser (ab 3 Wohneinheiten)	1,4 je 100 m ² BGF, jedoch max. 2 je WE
1.2.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 Wohneinheiten) im sozialen / geförderten Wohnungsbau	1,0 je 100 m ² BGF, jedoch max. 2 je WE
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 5 Betten, davon 10 % Besucheranteil
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderung	1 je 5 Betten, davon 10 % Besucheranteil
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 je 3 Betten, jedoch mindestens 2, davon 10 % Besucheranteil
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 je 33 m ² Nutzfläche, davon 10 % Besucheranteil
2.2	Räume mit erheblichem Besucher*innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.Ä.)	1 je 23 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3, davon 75 % Besucheranteil
3	Verkaufsstätten	
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2, davon 75 % Besucheranteil
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 je 15 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser)	1 je 65 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil
4	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten	1 je 6 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil
4.2.1	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen mit Quartiersbezug	1 je 15 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil
4.2.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen ohne Quartiersbezug	1 je 10 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze	1 je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 je 7 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 7 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 230 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 je 6 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 7 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 je 2 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 je 13 m ² Sportfläche, davon 90 % Besucheranteil
5.7	Tennisanlagen	1,7 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 7 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je 3 Boote

Richtzahlen für Pkw-Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach Nutzungsarten

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze (St) für Pkw
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten	1 je 8 m ² Gastraum, davon 75 % Besucheranteil
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 3 Betten, davon 75 % Besucheranteil, für zugehörigen Restaurantsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Diskotheken	1 je 5 m ² Gastraum, davon 90 % Besucheranteil
6.4	Jugendherbergen	1 je 9 Betten, davon 25 % Besucheranteil
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 je 21 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3
7	Krankenhäuser und Kliniken	
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 je 2,2 Betten, zusätzliche St nach Nr. 2.2, davon 50 % Besucheranteil
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 je 3 Betten, zusätzliche St nach Nr. 2.2, davon 60 % Besucheranteil
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 je 13 Kinder, jedoch mindestens 2
8.2	Grundschulen	1 je 23 Schüler
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 23 Schüler, zusätzlich 1 je 6 Schüler über 18 Jahre
8.4	Förderschulen	1 je 11 Schüler
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 je 4 Studierende
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 je 4 Teilnehmerplätze
8.7	Jugendzentren	1 je 130 m ² Nutzfläche
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 55 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10 - 30 % Besucheranteil
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 85 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen	2, mit Verkaufsstätte, zusätzlich St nach Nr. 3.1
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 2,5 Kleingärten
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 je 800 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10
10.3	Sonnenstudios	1 je 3,5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2, davon 90 % Besucheranteil
10.4	Waschsalons	1 je 5,5 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2, davon 90 % Besucheranteil
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 je 180 m ² Ausstellungsfläche, davon 80 % Besucheranteil

Richtzahlen für Pkw-Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach Nutzungsarten

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Abstellplätze (St) für Fahrräder
1	Wohngebäude und Wohnheime	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	2 je WE
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 Wohneinheiten) einschließlich Wohnungen im sozialen / geförderten Wohnungsbau	3 je 100 m ² BGF
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 2,5 Betten, davon 10 % Besucheranteil
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderung	1 je 17,5 Betten, davon 10 % Besucheranteil
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 je 1,5 Betten, davon 10 % Besucheranteil
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 je 35 m ² Nutzfläche, davon 10 % Besucheranteil
2.2	Räume mit erheblichem Besucher*innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.Ä.)	1 je 25 m ² Nutzfläche davon 75 % Besucheranteil
3	Verkaufsstätten	
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 je 40 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 je 50 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser)	1 je 150 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil
4	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten	1 je 25 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 je 25 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze	1 je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 17,5 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 100 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 je 7,5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 je 3 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 je 15 m ² Sportfläche, davon 90 % Besucheranteil
5.7	Tennisanlagen	1,5 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 20 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je 3,5 Boote

Richtzahlen für Pkw-Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach Nutzungsarten

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Abstellplätze (St) für Fahrräder
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten	1 je 9 m ² Gastraum, davon 90 % Besucheranteil
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 11,5 Betten, mindestens 4, davon 25 % Besucheranteil, für zugehörigen Restaurantsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Diskotheken	1 je 6 m ² Gastraum, davon 90 % Besucheranteil
6.4	Jugendherbergen	1 je 7,5 Betten, davon 25 % Besucheranteil
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 je 17,5 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3
7	Krankenhäuser und Kliniken	
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 je 15 Betten, zusätzliche St nach Nr. 2.2, davon 20 % Besucheranteil
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 je 25 Betten, zusätzliche St nach Nr. 2.2, davon 20 % Besucheranteil
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 je 10 Kinder, jedoch mindestens 2, davon 50 % Besucheranteil
8.2	Grundschulen	1 je 3 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 2,5 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8.4	Förderschulen	1 je 12,5 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 je 3 Studierende, davon 20 % Besucheranteil
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 je 4 Teilnehmerplätze, davon 20 % Besucheranteil
8.7	Jugendzentren	1 je 15 m ² Nutzfläche davon 90 % Besucheranteil
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 85 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand, mindestens 3
9.4	Tankstellen	1, mit Verkaufsstätte zusätzlich St nach Nr. 3.1

Richtzahlen für Pkw-Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach Nutzungsarten

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Abstellplätze (St) für Fahrräder
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 7,5 Kleingärten, davon 80 % Besucheranteil
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 je 1125 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 je Eingang
10.3	Sonnenstudios	1 je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2, davon 90 % Besucheranteil
10.4	Waschsalons	1 je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2, davon 90 % Besucheranteil
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 je 112,5 m ² Ausstellungsfläche, mindestens 5, davon 80 % Besucheranteil



HATTINGEN

August-Bebel-Straße

Hüttenstraße

Blankensteiner Straße

Schulstraße

Martin-Luther-Straße

Abgrenzung der Gebietszone Innenstadt